

Ausgleichskasse
PANVICA

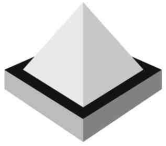


Pensionskasse PANVICA PANVICAplus Vorsorgestiftung

Wohneigentumsförderung mit Mitteln aus der beruflichen Vorsorge



Association Suisse
du Commerce des Vins
Vereinigung
Schweizer Weinhandel



Ausgleichskasse PANVICA

Wohneigentumsförderung mit Mitteln aus der beruflichen Vorsorge

Wohneigentum ist eine Form der Altersvorsorge. Deshalb sieht das Bundesgesetz die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vor.

In der Folge können sämtliche Pensionskassenansprüche unter bestimmten Voraussetzungen bis drei Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum verwendet werden.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Vorbezug
- Verpfändung

und können für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum verwendet werden. Möglich sind:

- der Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum
- die Amortisation von Hypotheken
- der Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft

Das Wohneigentum muss von der versicherten Person selbst genutzt werden. Die Finanzierung von Zweit- und Ferienwohnungen ist nicht zulässig.



Ausgleichskasse PANVICA

Vorbezug

Bis zum 50. Altersjahr kann das ganze Altersguthaben für den Vorbezug verwendet werden. Nachher kann entweder die Hälfte des aktuellen Altersguthabens oder das bis zum 50. Altersjahr angesparte Guthaben bezogen werden.

Die Mindestsumme für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.

Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

Einkäufe, die innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Vorbezug getätigt wurden, können nicht für den Vorbezug verwendet werden.

Bei verheirateten Versicherten ist das schriftliche Einverständnis des Ehegatten zwingend notwendig.

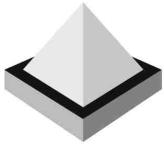
Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen

Der Vorbezug hat eine Reduktion der Leistungen zur Folge. Es kann im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, eine ergänzende Versicherung abzuschliessen. Wir zeigen Ihnen in jedem konkreten Fall die Leistungseinbusse auf und bieten auch entsprechende Lösungen an.

Einkäufe in die berufliche Vorsorge sind erst nach der vollständigen Rückzahlung des Vorbezugs wieder möglich.

Steuerliche Auswirkungen

Der Vorbezug ist steuerpflichtig. Sowohl der Bund als auch die Kantone erheben eine sogenannte Jahressteuer. Dies bedeutet, dass die ganze Steuer in einem Betrag erhoben wird.



Ausgleichskasse PANVICA

Rückzahlung

Die versicherte Person hat das Recht, den vorbezogenen Betrag wieder in die Pensionskasse einzuzahlen, was sich positiv auf die Höhe der zukünftigen Vorsorgeleistungen auswirkt. Die Rückzahlung kann in einem Betrag oder in Raten von mindestens CHF 20'000 erfolgen. Rückzahlungen sind möglich bis:

- 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles
- zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
- bei Veräusserung des Wohneigentums oder wenn dieses nicht mehr selbst genutzt wird, ist der Vorbezug zwingend an die Pensionskasse zurückzuerstatten.

Das Wiedereinbringen des Vorbezugs oder Teile davon, berechtigt die Rückforderung der beim Bezug des Vorbezugs bezahlten Steuer. Das Gesuch muss durch die versicherte Person innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen Steuerbehörde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Steuerrückforderung.



Ausgleichskasse PANVICA

Verpfändung

Die Verpfändung ist im gleichen Ausmass wie der Vorbezug möglich. Das gepfändete Vorsorgekapital dient der Bank als Sicherheit. Mit der Verpfändung von Vorsorgegeldern können ein tieferer Zinssatz für die zweite Hypothek erreicht oder die Amortisierungspflichten aufgeschoben werden. Die Vorsorgeleistungen werden durch die Verpfändung nicht beeinträchtigt (Ausnahme Pfandverwertung).

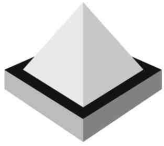
Da bei der Verpfändung kein Altersguthaben ausbezahlt wird, bleiben die Höhe der Vorsorgeleistungen unverändert.

Es sind keine Steuern geschuldet, ausgenommen bei einer allfälligen Pfandverwertung.

Bei verheirateten Versicherten ist das schriftliche Einverständnis des Ehegatten zwingend erforderlich.

Unter bestimmten Umständen (z.B. Nichterfüllung der Zinspflicht oder infolge Wertverminderung des Wohneigentums) kann die Bank auf das Pfand greifen, d.h. die Bank verlangt von der Pensionskasse, dass das notwendige Altersguthaben für die Tilgung der Zinsen ausbezahlt wird.

Im Gegensatz zum Vorbezug können während der ganzen Zeit der Verpfändung Einkäufe getätigt werden.



Ausgleichskasse PANVICA

Vorgehen

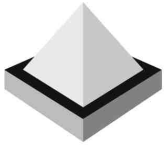
Der Antrag auf Vorbezug oder Verpfändung muss uns mit dem offiziellen Formular und mit den notwendigen Unterlagen eingereicht werden.

Das Formular finden Sie unter:

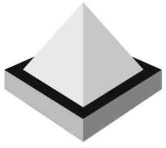
- Pensionskasse PANVICA: www.panvica.ch > Pensionskasse > Formulare > Wohneigentumsförderung
- PANVICAplus Vorsorgestiftung: www.panvica.ch > PANVICAplus > Downloads > Wohneigentumsförderung

Für die Bearbeitung des Antrags verlangen wir eine Bearbeitungsgebühr. Mit der Auszahlung des Vorbezugs melden wir beim Grundbuchamt eine Anmerkung zur Veräusserungsbeschränkung.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter bv@panvica.ch oder 031 388 14 88 zur Verfügung.



Ausgleichskasse
PANVICA



Ausgleichskasse PANVICA

Diese Broschüre ist eine Information und hat rechtlich keine bindende Wirkung. Massgebend sind das Gesetz, die Reglemente und die Berechnungen zum Zeitpunkt des Vorbezugs oder Verpfändung von Wohneigentum.

Ausgleichskasse PANVICA
Talstrasse 7
Postfach 514
3053 Münchenbuchsee

Telefon: 031 388 14 88
e-Mail: info@panvica.ch
www.panvica.ch